



GZ: 131-9/054-2025/Fra

Betreff: Seidl Florian und Lena, Bürgergasse 56a/4, 8330 Feldbach
Zubau zum Nebengebäude
auf dem Grundstück Nr. 1171/2 (neu 1171/6) der KG 62143 Oedt
in 8330 Feldbach, Obergiem 17
Bauakt-Nr. 20250202 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 02.06.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herrn Seidl Florian und Frau Seidl Lena, Bürgergasse 56a/4, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 25.04.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zubau zum Nebengebäude auf dem Grundstück Nr. 1171/2 (neu 1171/6) der KG 62143 Oedt in 8330 Feldbach, Obergiem 17**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Montag, 23. Juni 2025, um 11:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Obergiem 17) anberaumt.

Verhandlungsleiter:
Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:
Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG
Sachbearbeiter: Sabine Franke
Telefon: 03152/2202-218
Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

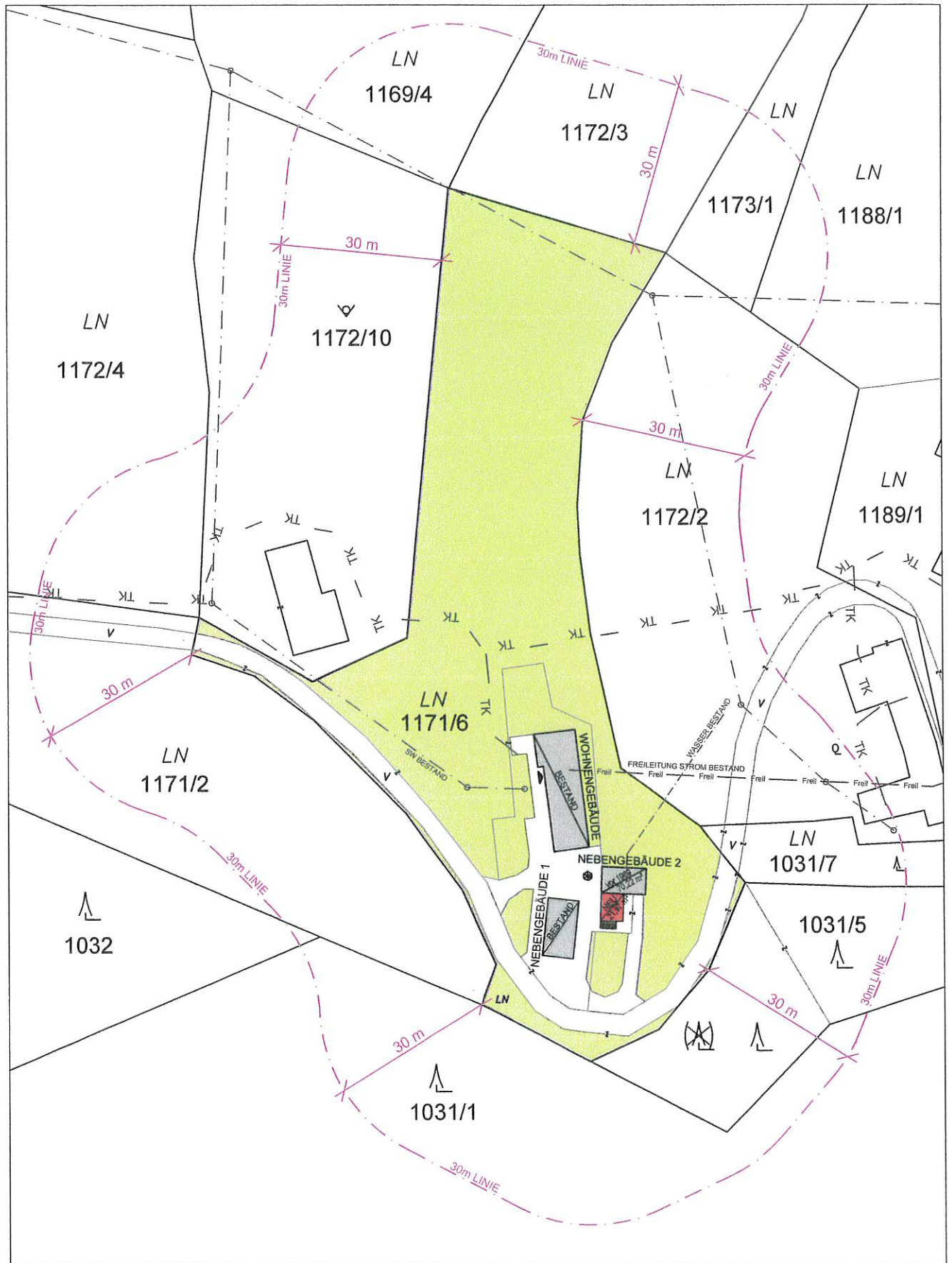
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



LAGEPLAN

M1:1000

